

ZUCHT-UND EINTRAGUNGSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN KYOLOGENVERBANDES

PRÄAMBEL :

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) regelt die Zucht von Rassehunden gemäß den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Sie gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV und für deren Mitglieder verbindlich. Sie ist ferner für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Beurteilungsgrundlagen für die Eintragung in das ÖHZB sind die Regelwerke der FCI über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. Internationales Zuchtreglement der FCI), die Regelwerke des ÖKV über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. diese Zucht- und Eintragungsordnung) und die Zuchtordnungen der VK in dieser Reihenfolge. Sind zu beurteilende Fragen nicht eindeutig oder widersprüchlich geregelt, so ist darüber hinaus der jeweilige Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie maßgeblich, der auch grundsätzlich auf die Auslegung der Regelwerke und bei der Eintragung in das ÖHZB zu beachten ist. Die Führung des ÖHZB obliegt gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung des ÖKV dem Zuchtbuchführer, der demgemäß für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV zu sorgen hat. Die ZEO berücksichtigt insbesondere das derzeit geltende Reglement sowie das Internationale Zuchtreglement der FCI und wurde gemäß § 11 Abs.1 lit. h der Satzung des ÖKV vom Vorstand in seiner Sitzung vom 26. August 2009 beschlossen.

ZUCHTORDNUNG (ZO) :

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

- (1) Diese Zuchtordnung kann durch rassespezifische Zusatzaufgaben der VK hinsichtlich Besonderheiten der von diesen betreuten Hunderassen ergänzt und, soweit dies zur Erreichung des durch die FCI-Standards vorgegebenen Zuchtzieles oder der Sicherung gesundheitlicher Standards dienlich ist, auch verschärft werden.
Diese Bestimmung kann jedoch nicht auf § 10 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a) (B-Blatt) dieser Zucht- und Eintragungsordnung angewendet werden.
- (2) Die Zuchtbestimmungen der VK sind jedoch stets im Einklang mit der ZEO des ÖKV zu halten, wobei die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind.
- (3) Satzungsgemäß haben die VK ihre Zuchtbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung in einer vollständigen Ausfertigung dem ÖKV zu überlassen und ist auch nur diese Fassung verbindlich.
- (4) Die Zuchtbestimmungen des ÖKV und der VK sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied der rassebetreuenden VK sind, wenn sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen.
- (5) Die Zuchtordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung des ÖKV getragen und ist daher nur durch den Vorstand des ÖKV änderbar.

§ 2 ZÜCHTER UND IHRE RECHTE SOWIE PFLICHTEN

- (1) Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der

- Abstammungsurkunde, in die der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.
- (3) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.
 - (4) Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.
 - (5) Inhabern FCI geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien des ÖKV zu gewährleisten. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB.
 - (6) Alle Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z. B. über die Art der beantragten Abstammungsnachweise).
 - (7) Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer vom ÖKV beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren. Bei Züchtern von Rassen, deren Betreuung von einer Verbandskörperschaft wahrgenommen wird, ist mit dieser Rücksprache zu halten.
 - (8) Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen erwarteten Wurf suchen, wenn die zuständige VK dies gestattet. Dieser muss Mitglied in der zuständigen VK sein (bei ÖKV betreuten Rassen muss er Mitglied in einem Zuchtverein sein und diese Mitgliedschaft nachweisen können). Der Aufzüchter muss zum Deckzeitpunkt der VK (bei ÖKV betreuten Rassen dem ÖKV) gemeldet werden. Findet die Aufzucht nicht, an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor dem Wurf der VK (bei ÖKV betreuten Rassen dem ÖKV) bekannt gegeben werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden.
 - (9) Der Züchter ist verpflichtet, die Zuchtstätte nur in Hör- und/oder Sichtweite seines Wohnsitzes zu betreiben. Gleiches gilt für den Aufzüchter. Ausnahmen kann nur die zuchtbetreuende VK genehmigen.
 - (10) In begründeten Fällen kann die vorübergehende Verlegung einer gemäß § 4 genehmigte Zuchtstätte an einen anderen Ort (z.B. Zweitwohnsitz) beim ÖKV, bei vereinsbetreuten Rassen im Wege der rassebetreuenden Verbandskörperschaft, beantragt werden. Eine entsprechende Zuchtstättenbetreuung am genehmigten Verlegungsort ist sicherzustellen und nachzuweisen.
 - (11) Jeder Züchter ist verpflichtet, einer Aufforderung der rassebetreuenden Verbandskörperschaft und/oder ÖKV zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) von ihm gezüchteter Hunde und angegebener Elterntiere Folge zu leisten.
Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere gemäß obengenannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d.h. dass eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten der rassebetreuenden Verbandskörperschaft und/oder des ÖKV.
 - (12) Sollte ein Züchter die Eintragung eines Wurfes in das ÖHZB später als 6 Monate nach Fallen des Wurfes beantragen (Unterlagen einlangend ÖKV), so kann für die Eintragung eine genetische Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) dieses Wurfes und der angegebenen Eltern verlangt werden, sofern kein Wurfabnahmebericht vorgelegt werden kann. Die Kosten gehen in diesem Fall ausschließlich zu Lasten des Züchters.
 - (13) Die Proben für eine genetische Abstammungsanalyse gemäß §§ 2 Abs. 11 und 12, 6 Abs. 7 und 12 Abs. 10 der ÖKV-ZEO für Abstammungsbestätigungen gemäß den Zuchtvoraussetzungen für ÖKV-betreute Rassen dürfen nur von Tierärzten genommen und von diesen an ein entsprechendes Labor zur Auswertung übermittelt werden. Für Abstammungsanalysen bei Rassen die von Verbandskörperschaften zuchtmäßig betreut werden, dürfen die Proben von Tierärzten oder Wurfabnehmern der VK genommen

werden. Die Proben sind von der jeweils abnehmenden Person zur Auswertung zu übermitteln.

- (14) Die Proben für DNA-Untersuchungen auf Grund der Zucht Voraussetzungen für ÖKV-betreute Rassen und der Zuchtbestimmungen der Verbandskörperschaften dürfen nur von den jeweiligen Wurfabnehmern (siehe § 2 Abs. 13) genommen und von diesen an ein entsprechendes Labor zur Auswertung übermittelt werden.
- (15) Jeder Züchter hat die vorgesehenen Abstände zwischen zwei Würfen einzuhalten. Sollte bei einer Hündin im Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Abstände (siehe §5, Punkt 4) wieder ein Wurf fallen, so muss eine Bestätigung einer Aufzuchtbegleitung durch einen Tierarzt und ein Gesundheitsattest der Mutterhündin beigebracht werden.
- (16) Vor Ausstellung der Zuchtstättenkarte hat jeder Züchter ein Erstzüchterseminar des ÖKV oder ein vergleichbares Seminar einer Verbandskörperschaft zu besuchen.

§ 3 ZUCHTRECHTSABTRETUNG

- (1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).
- (2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.
- (3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt.

§ 4 ZUCHTSTÄTTENNAME (ZUCHTNAME)

- (1) Der Zuchtstättenname wird über Antrag an den ÖKV von der FCI vergeben bzw. geschützt. Es gelten daher grundsätzlich die diesbezüglichen Regelungen der FCI, die nachfolgend präzisiert werden.
- (2) Ein Züchter/eine Zuchtgemeinschaft kann
 - a) einen Zuchtstättennamen für eine Rasse oder
 - b) für mehrere Rassenschützen lassen.
- (3) Die von einem Züchter/einer Züchtergemeinschaft gezüchteten Hunde können keinen anderen Namen tragen als denjenigen, der auf den Namen des Züchters/der Zuchtgemeinschaft für die jeweilige Rasse geschützt worden ist.
- (4) Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist.
- (5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.
- (6) Der Antrag auf Zuchtstättennamenschutz ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.
- (6a) Zuchtstättennamen dürfen den Werten des Österreichischen Kynologenverbandes nicht widersprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der ÖKV-Vorstand über die Zulassung beantragter Zuchtstättennamen.**
- (7) Eine Kopie eines Auszuges aus dem Zentralmelderegister (Meldeschein für Hauptwohnsitz) ist bei Neuanträgen auf Zuerkennung eines Zuchtstättennamens und auf Aufforderung bei Adressänderungen bestehender Zuchtstätten beizubringen. Um die

Zustellung von Schriftstücken zu ermöglichen, sind Adressänderungen unverzüglich dem Zuchtreferat des ÖKV bekannt zu geben.

- (8) Anträge auf Zuchtstättennamenschutz werden nach deren Einlangen dem ÖKV-Vorstand zur Kenntnis gebracht und im offiziellen Organ des Österreichischen Kynologenverbandes „Unsere Hunde“ veröffentlicht. Langt innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages kein Einspruch (Stellungnahme) einer Verbandskörperschaft ein, wird dieser zur Homologierung durch die FCI weitergeleitet.
- (9) Wird ein Antrag auf Zuchtstättennamenschutz innerhalb der vierwöchigen Frist beeinsprucht, werden Antrag und Einspruch dem Beirat des ÖKV zur Entscheidung über die Weiterleitung an die FCI vorgelegt.
- (10) Der ÖKV kann das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird, erteilen.
- (11) Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättename nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers bzw. der Auflösung der Zuchtgemeinschaft. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.

§ 5 ZUCHTVERWENDUNG

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.
- (2) Zur Zucht dürfen nur Hunde verwendet werden, die erwarten lassen, dass bei ihren Nachkommen keine Qualzuchtmerkmale auftreten werden (siehe §5 Abs. 2 Z 1 Tierschutzgesetz, Verbot von Qualzucht).
- (3) Die zur Zucht verwendeten Hunde dürfen keine Merkmale und Eigenschaften aufweisen, die im jeweiligen FCI Standard als „ausschließende Fehler“ angeführt sind.
- (4) Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten.
- (5) Inzestverpaarungen (Vater x Tochter, Sohn x Mutter, Vollgeschwister) sind verboten.
- (6) In begründeten Fällen kann eine Inzestverpaarung beim ÖKV, bei vereinsbetreuten Rassen im Wege der rassebetreuenden Verbandskörperschaft, beantragt werden.
- (7) Über einen Antrag entscheidet der ÖKV-Vorstand.
- (8) Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Züchter, Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, (Trainer entgeltlich oder unentgeltlich), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.
- (9) Wurfabnahmen dürfen nicht von Tierärzten, die auch Züchter sind, bei selbstgezogenen Welpen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

§ 6 DECKAKT

- (1) Der Eigentümer eines Deckrüden kann dessen Heranziehen zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.
- (2) Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, dem Internationalen Zuchtreglement der FCI, dieser ZEO und den Zuchtbestimmungen der zuständigen VK ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von

Deckrüden und Zuchthündin sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

- (3) Diese Vereinbarung über einen Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten :
1. die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Abstammungsnachweise der Zuchttiere zwecks Überprüfung deren Eintragung im ÖHZB bzw. in einem von der FCI anerkannten Stammbuch;
 2. die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten der Zuchttiere informiert würde;
 3. eine allfällige Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere;
 4. den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere;
 5. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines oder mehrerer Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere
 - a) festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt, und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat,
 - b) zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung getroffen wird, der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens sieben Wochen nach dem Wurfstag hat und den oder die ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens zehn Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss,
 - c) klarzustellen wäre dass im Falle eines Wurfes von wenigen Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann.
- (4) Der Deckrüdeneigentümer bzw. –besitzer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden auszuhändigen.
- (5) Ist der Deckrüdeneigentümer bzw. –besitzer nicht Zeuge des Deckaktes gewesen, so hat er sein Einverständnis mit der Belegung der Hündin durch seine Unterschrift auf der Deckbescheinigung zu erklären und der Besitzer der Hündin hat als Zeuge den korrekt vollzogenen Deckakt zu bestätigen.
- (6) Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.
- (7) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 6 können in begründeten Fällen beim ÖKV, bei vereinsbetreuten Rassen im Wege der rassebetreuenden Verbandskörperschaft, beantragt werden.

Im Falle einer Ausnahmegenehmigung dürfen maximal zwei verschiedene Rüden für die Verpaarung vorgesehen werden.

Bei einer Doppelbelegung ist eine Abstammungs-DNA aller Welpen verpflichtend vorgeschrieben, auch wenn sie für die betreffende Rasse nicht vorgesehen ist.

Ergibt die Abstammungs-DNA zwei verschiedene Väter, werden im ÖHZB zwei Würfe eingetragen.

§ 7 KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

EINTRAGUNGSORDNUNG (EO) :

§ 8 GRUNDSÄTZLICHES

Die Eintragungsordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung des ÖKV getragen und ist daher nur durch den Vorstand des ÖKV änderbar.

Beurteilungsgrundlagen für jede Eintragung in das ÖHZB sind im Sinne der Ausführungen der Präambel die Regelwerke der FCI, des ÖKV und der Verbandskörperschaften im Zusammenhalt mit dem jeweiligen Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie. Für direkt vom ÖKV betreute Rassen treten an die Stelle der Zuchtbestimmungen der Verbandskörperschaften die vom ÖKV für diese Rasse erlassenen rassespezifischen Bestimmungen.

§ 9 ALLGEMEINE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz (Residence habituelle) hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.
- (2) Für die einer VK angehörigen Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (3) In das ÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mittels Mikrochip gekennzeichnet sind.

§ 10 GLIEDERUNG DES ÖHZB –

BESONDERE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Das ÖHZB besteht aus dem: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)
 1. In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV (bei vom ÖKV betreuten Rassen) und auch der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt, entsprechen. Voraussetzung für die Eintragung eines Rassehundes in das A-Blatt des ÖHZB sind insbesondere:
 - a) drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind;
 - b) Bewertung der Elterntiere bei internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit Vergabe des CAC oder einer Mindestmeldezahl von zwanzig Hunden, mindestens mit dem Formwert "Gut", soweit nicht die Zuchtbestimmungen der zuchtmäßig rassebetreuenden VK einen höheren Formwert verlangen. Für nicht in österreichischem Besitz stehende Rüden (ausländische Deckrüden) ist eine Beschreibung durch einen FCI anerkannten

Formwertrichter erforderlich, die einem Mindestformwert von „Gut“ entsprechen würde. Sollten Qualzuchtmerkmale oder ausschließende Fehler durch den Zuchtverantwortlichen der VK oder den Zuchtbuchführer des ÖKV, bei vom ÖKV betreuten Rassen, unter Anführung derselben beanstandet werden, so ist eine Bestätigung des erforderlichen Formwertes durch zwei vom ÖKV bestimmte Allgemeinrichter beizubringen.

- c) Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen des ÖKV und der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt.

Und zusätzlich

- d) Importhunde, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs aufweisen.

2. In das B-Blatt

- a) werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen,
- b) sowie jene Rassehunde, die aus einer Inzestverpaarung (§ 5 Abs. 5) hervorgegangen sind.
- c) Aus Gründen, die nicht auf lit. a) oder b) zurückzuführen sind, ist die Eintragung in das B-Blatt des ÖHZB nicht statthaft.

Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.

- d) In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn
 - a. gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 lit a eingetragene Hunde die vom ÖKV und von der zuchtmäßig rassebetreuenden VK geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben des ÖKV und der ZEO der VK entsprechen und
 - b. für gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 lit b eingetragene Hunde ein Antrag um Umschreibung an den ÖKV, bei vereinsbetreuten Rassen im Wege der Verbandskörperschaft, vom ÖKV-Vorstand genehmigt wurde.
- e) Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV-Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.
- f) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann die VK und / oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne des Abs.1, Z.1 a im Register eingetragen.

- a) Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der

ÖKV Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

- b) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der ÖKV oder die VK ein Disziplinarverfahren anstrengen.
4. **Im Register (Anhang: RegS) können weiters jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können und ausschließlich für den Sport vorgesehen sind. Ihr standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild muss von einem Formwertrichter bestätigt worden sein. Für diese Hunde besteht ZUCHTVERBOT und AUSSTELLUNGSVERBOT. Über die Eintragung in das ÖHZB wird eine Bestätigung ausgestellt.**

- (2) Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK durch den ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV-Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

§ 11 ÖHZB-NUMMER

Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird eine entsprechende ÖHZB-Nummer unter Mitwirkung des Zuchtreferenten der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK zugewiesen. Für die Zuteilung einer ÖHZB-Nummer bei Einzeleintragungen gilt als Voraussetzung, dass ein österreichischer Eigentümer oder Besitzer mit Name, Anschrift und Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis eingetragen ist.

§ 12 ZUCHTMÄSSIGE BETREUUNG EINER RASSE DURCH EINE VERBANDS-KÖRPERSCHAFT

- (1) Die Zuständigkeit für die Einreichung zur Eintragung (A-Blatt, B-Blatt oder Register) trägt die zuchtmäßig rassebetreuende VK. Die Entscheidung, einen Hund, von dem kein oder nur ein unvollständiger von der FCI anerkannter Abstammungsnachweis erbracht werden kann, in das Register einzutragen, liegt bei der rassebetreuenden Verbandskörperschaft.
- (2) Für die Richtigkeit der Ausfertigung von Abstammungsnachweisen, die termingerechte Einreichung aller Unterlagen und deren Vollständigkeit ist die zuchtmäßig rassebetreuende VK verantwortlich.
- (3) Wurfeintragungen sind innerhalb von drei Monaten nach Fallen des Wurfes beim Zuchtbuchreferat des ÖKV anzumelden.
- (4) Jeder Wurf ist unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf dem Abstammungsnachweis der Hündin einzutragen.
- (5) Zusätzliche Zuchtbestimmungen sind möglich. Bei Änderungen der Zuchtbestimmungen der VK steht dem ÖKV Vorstand binnen drei Monaten ab nachweislicher Übergabe an den ÖKV ein Vetorecht zu. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.
- (6) Zusätzliche Zuchtbestimmungen und Gebühren sind allen Züchtern der betroffenen Rassen bekannt zu geben.
- (7) Prüfungen und Tests, die eine Zuchtzulassung zum Ziel haben, dürfen nur von ÖKV anerkannten Richtern vorgenommen werden.
- (8) Zusätzliche Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung ausländischer Deckrüden sind in der ZEO der VK anzuführen.

- (9) Wurfkontrollen/-abnahmen müssen von Personen, die sowohl der Rasse kundig als auch für die Wurfkontrollen/-abnahmen geschult sind, im Auftrag der rassebetreuenden VK durchgeführt werden. Wurfkontrollen/-abnahmen müssen auch bei Würfen von Nichtmitgliedern vorgenommen werden. Eine von Kontrollor und Züchter unterzeichnete Kopie (oder ein Durchschlag) des Wurfabnahmeprotokolls ist dem Züchter zu überlassen. Welpeninteressenten sind berechtigt darin Einsicht zu nehmen.
- (10) Verweigert ein Züchter eine Wurfkontrolle/-abnahme durch die VK, erhält der Wurf nur dann eine Registereintragung mit Zuchtverbot, sofern er eine Bestätigung eines Tierarztes über die Kennzeichnung, Gesundheitszustand und Anzahl aller Welpen beibringt. Bringt der Züchter zusätzlich eine DNA-Analyse der Elterntiere sowie aller Welpen, und erfüllen die Elterntiere auch die Qualitätskriterien der Verbandskörperschaft hinsichtlich Gesundheit, Wesen und/oder Leistungsfähigkeit, dann erfolgt eine Eintragung in das A-Blatt des ÖHZB.
- (11) In Einzelfällen überträgt die VK die zuchtmäßige Betreuung dem ÖKV, wenn die Zuchtverantwortlichen der VK nach Aufforderung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV und zuvor nachweislicher Einladung binnen zwei Wochen zu keiner Beratung mit der ÖKV-Zuchtkommission erschienen sind, bei erneuter nachweislicher Einladung abermals nicht erschienen sind und / oder die ÖKV-Zuchtkommission dies empfiehlt.

§ 13 EINREICHUNG ZUR EINTRAGUNG

Die Einreichung zur Eintragung erfolgt im Wege der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK, insoweit es sich nicht um Rassehunde, die im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen, handelt. Die Einreichung zur Eintragung ist der Antrag des Züchters an den ÖKV auf Eintragung in das ÖHZB. Ein solcher Antrag wird vom ÖKV bei Einhaltung der anzuwendenden Bestimmungen angenommen. Unbeschadet dessen unterwerfen sich die Züchter der Disziplinarhoheit des ÖKV im Sinne der Satzung des ÖKV und der übrigen diesbezüglichen Bestimmungen (z.B. Geschäftsordnung für die Durchführung der Disziplinarverfahren).

§ 14 ANMELDUNG ZUR EINTRAGUNG

(1) Wurfeintragungen

1. Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB ist vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden vom ÖKV aufgelegten Formulare (Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, Eintragungsformular mit Originalunterschrift, Zuchtstättenkarte, Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, Originalabstammungsnachweis der Hündin) innerhalb von drei Monaten im Wege der zuchtmäßig rassebetreuenden VK vorzunehmen.
2. Hinsichtlich der Eintragung von Würfen in das ÖHZB, deren zuchtmäßige Betreuung keiner VK zukommt, sind Anmeldungen beim Zuchtbuchführer des ÖKV innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.
3. Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.
4. Zum Zweck der Identifizierung werden die Welpen bleibend gekennzeichnet (Mikrochip). Die Kennzeichnung ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das ÖHZB. Für die Kontrolle der Kennzeichnung der Würfe ist die jeweils rassebetreuende VK verantwortlich.
5. Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem nicht in Österreich stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur dann in das A- oder B-- Blatt eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist. Es ist ausschließlich die vom ÖKV aufgelegte Deckbescheinigung zu verwenden. Nachweise für Titel und Leistungszeichen müssen beigelegt werden.

6. Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem nicht in Österreich stehenden Rüden gedeckt, der in kein von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist, kann der Wurf nur in das Register eingetragen werden. Voraussetzung ist eine durch einen für die betreffende Rasse zugelassenen FCI – Formwertrichter durchgeführte Phänotypisierung des Rüden. Es ist ausschließlich die vom ÖKV aufgelegte Deckbescheinigung zu verwenden.

(2) Einzeleintragungen

1. In das ÖHZB werden Einzelhunde eingetragen (Einzeleintragungen), wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch (Abstammungsurkunde mit Exportvermerk) oder ein Exportpedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.
2. Die ÖHZB-Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab dann zu verwenden.
3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist.

§ 15 RUFNAME DES RASSEHUNDES

- (1) Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wiederverwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfs müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.
- (2) Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.
- (3) Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

§ 16 ABSTAMMUNGSURKUNDE

- (1) Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Abstammungsurkunde) des ÖKV. Die Abstammungsurkunde kann von der VK, der die zuchtmäßige Betreuung der Rasse zukommt, aufgelegt werden. Sie muss deutlich das Signet der FCI und das des ÖKV enthalten.
- (2) Auf der Abstammungsurkunde werden mindestens drei Generationen angeführt. Bei allen Ahnen sind die Originalzuchtbuchnummern (ÖHZB-Nummer und/oder ausländische Zuchtbuchnummer) anzugeben.
- (3) Die Abstammungsurkunde hat erst nach Unterfertigung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV Rechtswirksamkeit. Sie ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Zuchtbuchführer des ÖKV nach Anhörung der VK, der die Rassebetreuung zukommt, vorgenommen werden.
- (4) Da in Österreich der Abstammungsnachweis als Zubehör zum Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Abstammungsurkunde weitere Eintragungen (Ausstellungs-, Prüfungs-, med. Untersuchungsergebnisse u.ä.m.) nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.
- (5) Als Zubehör zum Hund ist die Abstammungsurkunde bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Eigentümerwechsel sind mit Namen und Adresse des neuen Eigentümers sowie dem Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.
- (6) Für eine verloren gegangene Abstammungsurkunde kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat durch die zuständige VK ausgestellt

werden. Gleiches gilt auch für Neuausfertigungen. Mit der Ausstellung eines Duplikates oder einer Neuausfertigung wird die Originalurkunde ungültig.

- (7) Bei Ausstellung eines Duplikats oder einer Neuausfertigung wird die Ungültigkeit des Originals in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 17 GEBÜHREN

- (1) Für die Führung des ÖHZB und für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen gebührt dem ÖKV eine Entschädigung, die der Vorstand des ÖKV jährlich im Vorhinein bis zum 1. Oktober festlegt.
- (2) Der ÖKV hebt sämtliche Eintragungsgebühren direkt beim Züchter, bzw. bei Einzeleintragung beim Eigentümer des Hundes, ein. Allfällige Straf-, Streit- oder über das fünffache der ÖKV-Gebühr für eine A-Blatteintragung hinausgehende Gebühr, wird vom ÖKV nicht eingehoben.
- (3) Werden die Abstammungsnachweise und die entsprechenden Gebühren vom Züchter nicht übernommen, werden diese der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK überlassen und in Rechnung gestellt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 18 SANKTIONEN

Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen hat wegen des dadurch bedingten erhöhten Aufwandes entsprechende Gebühren zur Folge. Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, können als Disziplinarangelegenheiten gemäß §19 Abs.2 der Satzungen des ÖKV geahndet werden.

§ 19 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese ZEO tritt mit ihrer Veröffentlichung in der UH 04/2010 in Kraft.
- (2) Auf alle Einreichungen, die vor der Veröffentlichung beim ÖKV einlangen, ist noch die ZEO in der bisherigen Fassung anzuwenden.
- (3) Adaptierung vom 03. März 2010 (UH-Veröffentlichung 04/2010)
- (4) Adaptierung vom 14. September 2011 (UH-Veröffentlichung 10/2011)
- (5) Adaptierung vom 14. März 2012 (UH-Veröffentlichung 04/2012)
- (6) Adaptierung vom 12. Juni 2013 (UH-Veröffentlichung 7+8/2013)
- (7) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 30. Mai 2018 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 20. Juni 2018 genehmigt, Veröffentlichung in der UH 7/8 2018 und tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.
- (8) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 28.08.2019 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 18.09.2019 genehmigt, Veröffentlichung in der UH 11/2019, und tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
- (9) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 24.03.2021 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 16.06.2021 genehmigt, Veröffentlichung in der UH 7+8/2021, und tritt mit 01.10.2021 in Kraft.
- (10) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 31.05.2023 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 14.06.2023 genehmigt, Veröffentlichung in der UH Juli/August 2023 und tritt mit 01.09.2023 in Kraft.
- (11) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 23.05.2024 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 27.06.2024 genehmigt, Veröffentlichung in der UH Juli/August 2024 und tritt mit 01.09.2024 in Kraft.**